



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen  
Änderungsgenehmigung für die Firma  
SEDUS STOLL AG, Gewerbestr.2 in 79804 Dogern  
vom 02.09.2009 - AZ. 54.3/8823.12**

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der SEDUS STOLL AG in Dogern auf deren Antrag vom 09.12.2008 i. d. Fassung vom 09.06.2009 nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 02.09.2009 und dessen Rechtsmittelbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

**1.1**

Der Firma Sedus Stoll AG, Gewerbestraße 2, 79804 Dogern wird für das Flurstück 1266 auf Gemarkung Dogern die Genehmigung zum

- Errichten und Betreiben einer Galvanikanlage (Nickel-Chrom) in einem neu zu errichtenden Gebäude (Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV)
- Errichten und Betreiben einer Abwasservorbehandlungsanlage (Genehmigung nach § 45e Wassergesetz)
- Stilllegen der bestehenden Galvanik (Nickel-Chromanlage; Phosphatier- und Brünieranlage) und zugehörigen Abwasservorbehandlungsanlage bis zum 31.12.2010

mit in folgendem wesentlichen Umfang:

- Wirkbadvolumen von 90 m<sup>3</sup>
- zugelassene Abwassermenge 50 m<sup>3</sup>/Tag und 5 m<sup>3</sup>/h zur Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Dogern

erteilt.

## 1.2

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt

- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e Wassergesetz - WG - sowie
- die Baugenehmigung zum Neubau einer Galvanikhalle und Teilnutzung Baustufe III für Galvanik TGA nach § 49 Landesbauordnung - LBO - ein.

## 1.3

Diese Entscheidung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

## 1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 9 Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg in 79104 Freiburg i. Br., Habsburgerstrasse 103, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Entscheidung einschließlich Begründung kann vom 21.09.2009 bis 02.10.2009 beim

**Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.3, Schwendistr. 12, 79102 Freiburg, Zimmer 324**

während der üblichen Geschäftszeiten und beim

**Bürgermeisteramt der Gemeinde Dogern, Rathausweg 1 in 79804 Dogern**

während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg, den 07.09.2009